

Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, dürfen ausländische Zahlungsmittel nur ausführen gegen Rückgabe der ihnen bei der Einreise ausgestellten Bescheinigung über die eingeführten Zahlungsmittel, sofern diese nicht bei einem Bankinstitut umgetauscht worden sind. Im letzteren Falle kann, wie bereits dargelegt, ein Rücktausch von Deutscher Mark der DNB in Zahlungsmittel ausländischer Währung nicht erfolgen (vgl. im übrigen § 8).

Die Durchführungsbestimmung vom 19. 6. 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln ergänzt diese Bestimmungen und legt in § 1 fest, daß ausländische Zahlungsmittel, Wertpapiere und andere Forderungen in ausländischer Währung unabhängig von ihrer Fälligkeit der Deutschen Notenbank anzubieten, auf Verlangen zu verkaufen und im Falle des Ankaufs zu übertragen sind.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Anordnung vom 23. 3. 1949 werden gem. § 12 dieser AO nach § 9 WStVO bestraft. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmung werden gem. § 5 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend § 12 der Anordnung vom 23. 3. 1949 ebenfalls nach § 9 WStVO geahndet.

Wichtig ist abschließend die Feststellung, daß mit Inkrafttreten dieser Anordnung das alte Devisengesetz vom 12. 12. 1938 (RGBl. I S. 1734) aufgehoben wurde (§ 13 der AO). Daraus ist zu entnehmen, daß die spezielle Bedeutung der hier behandelten Anordnung vom 23. 3. 1949 u. a. in dem Schutz unserer Devisenwirtschaft liegt, die für den Außenhandel von grundlegender Bedeutung ist.

*

In diesem Zusammenhang kann nur ergänzend auf die Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld in der geltenden Fassung vom 14. 9. 1949 (ZVOBl. S. 720) hingewiesen werden. Durch diese Bestimmungen wird die Einfuhr von Westgeld in die Deutsche Demokratische Republik und nach Groß-Berlin verboten sowie das Verfahren der Hinterlegung und des Umtausches von **Westgeld bei der Einreise von Personen, die ihren Wohnsitz in (West-)Deutschland haben**, festgelegt. Nach § 10 dieser Anordnung werden Verstöße gegen diese Bestimmungen insbesondere nach **der** WStVO bestraft.

Zu dieser Anordnung sind ergangen die Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld vom 19. 6. 1950 (GBl. S. 599), welche Fragen des Besitzes von Westgeld regelt, sowie die 2. Durchführungsbestimmung zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld vom 8. 7. 1954 (GBl. S. 632).